zur Nutzung der Bochumer Sporthallen unter Corona-Bedingungen

Die Nutzung der Bochumer Sporthallen durch Sportvereine unter Corona-Bedingungen ist unter den folgenden Voraussetzungen möglich:

- Die Bildung von wartenden Gruppen vor oder in den Sporthallen ist zu vermeiden. Die Abstandsregeln (1,5 Meter) sind jederzeit einzuhalten.
- In den Sportstätten ist grundsätzlich ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Dieser darf nur in den Umkleiden, Duschen und während der Sportausübung abgelegt werden.
- Die Halle darf durch die Nutzer erst mit Beginn der jeweiligen Nutzungszeit betreten werden und ist spätestens fünf Minuten vor Ende der jeweiligen Nutzungszeit zu verlassen. Umkleide- sowie Duschzeiten sind durch die Vereine organisatorisch an diese Regelung anzupassen. Die Begegnung unterschiedlicher Nutzergruppen ist zu vermeiden.
- Vor bzw. mit Betreten der Umkleiden (je nach örtlichen Gegebenheiten) sind die Hände gründlich zu waschen. Toiletten sind einzeln zu nutzen.
- Die Nutzung der Umkleiden und Duschen ist nur mit bis zu 10 Personen gleichzeitig zulässig.
- Eine angemessene Durchlüftung der Räumlichkeiten ist durch den jeweils nutzenden Verein sicherzustellen.
- Die anwesenden Teilnehmende sind durch die Übungsleiter nachzuhalten. Eine spätere Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen.
- Kontaktsport (Sportausübung ohne Mindestabstand) ist nur mit bis zu 30 Personen gleichzeitig zulässig.
- Die Nutzung von <u>städtischen Sportgeräten</u> ist möglichst zu <u>unterlassen</u>. Ist dies nicht möglich, so sind diese nach der Nutzung zu reinigen.
- Zuschauern bzw. Gästen ist der Zutritt während des Trainingsbetriebs grundsätzlich untersagt. Die Begleitung von Minderjährigen bis einschließlich 10 Jahren durch jeweils eine Person ist von dieser Regelung ausgenommen. Gleiches gilt für die Begleitung von Menschen mit einer körperlichen und / oder geistigen Beeinträchtigung durch eine mit der Betreuung befassten Person.
- Im Rahmen von Wettkämpfen ist das Betreten der Wettbewerbsanlage durch bis zu 300 Zuschauer zulässig, wenn geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) und zur Rückverfolgbarkeit (Erfassung von Name, Adresse, Telefonnummer, ggf. Steh- bzw. Sitzplatz) sichergestellt sind. Die zu treffenden Vorkehrungen sind auf die baulichen Gegebenheiten der jeweiligen Sportstätte anzupassen. Die generelle Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes entfällt lediglich beim Aufenthalt an fest zugewiesenen Steh- bzw. Sitzplätzen, solange an diesen der notwendige

Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. Es ist ebenfalls zu gewährleisten, dass durch die Austragung des Wettbewerbs im unmittelbaren Umfeld der Wettbewerbsanlage keine unzulässigen Ansammlungen verursacht werden.

Die aufgeführten Voraussetzungen ersetzen die bisher durch die Sportvereine vorzugebenden Hygienekonzepte.

Hinweis:

Die beschriebenen Voraussetzungen werden kontinuierlich aktualisiert. Die Nutzergruppen bzw. Veranstalter sind selbst für die Einhaltung der in der jeweils gültigen Coronaschutzverordnung und in diesem Merkblatt genannten Regelungen verantwortlich. Es erfolgen stichprobenartige Überprüfungen zur Einhaltung der Maßgaben. Bei Verstößen behält sich das Referat für Sport und Bewegung eine Einschränkung bzw. eine Aussetzung der genehmigten Nutzungszeiten des betroffenen Vereins vor.